

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Bürgschaften
von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen

KOM(88) 805 endg.; Ratsdok. 4454/89

Punkt

der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
Fz

1. Der Bundesrat begrüßt die nun auch im Finanzdienstleistungsbereich fortschreitende Liberalisierung.

Er weist zu dem vorliegenden Verordnungsvorschlag jedoch
auf folgendes hin:

Ausgeliefert am 23. MAI 1989

82/1/89

- 2 -

Zur Rechtsgrundlage

EG
R

2. Nach Auffassung des Bundesrates kann jedenfalls Artikel 1 des vorgeschlagenen Rechtsakts nicht in Form einer auf Artikel 100 a EWGV gestützten Verordnung erlassen werden, weil diese Vertragsbestimmung nur subsidiäre Geltung besitzt und daher neben speziellen Ermächtigungen des EWG-Vertrages nicht zum Zuge kommen kann. Bei der geschäftsmäßigen Leistung von Bürgschaften handelt es sich der Sache nach um eine spezielle Finanzdienstleistung. Gemeinschaftsrechtliche Regelungen über die Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs müssen auf die hierfür im EWG-Vertrag speziell zur Verfügung gestellten Ermächtigungen (Artikel 57 Abs. 2 i. V. m. Artikel 66 EWGV) gestützt und in Form einer Richtlinie erlassen werden.

EG
R

3. Selbst auf der Grundlage des Artikels 100 a EWGV würde die Rechtsform einer Verordnung im Hinblick auf die von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommene und der Schlußakte zur Einheitlichen Europäischen Akte beigefügte Erklärung zu Artikel 100 a des EWG-Vertrages Bedenken begegnen, wonach bei Vorschlägen nach Artikel 100 a Abs. 1 EWGV der Rechtsform der Richtlinie der Vorzug zu geben ist, wenn die Angleichung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften erfordert. Diese Voraussetzung ist jedenfalls in bezug auf die Bundesrepublik erfüllt (vgl. z. B. § 239 Abs. 1 BGB, § 244 Abs. 2 AO).

...

Zu Artikel 1

EG
R

4. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die in Artikel 1 vorgesehene Verpflichtung nicht das Recht der Behörde berührt, eine bestimmte Ausgestaltung der Bürgschaft, wie sie auch von inländischen Bürgen verlangt wird (z. B. eine selbstschuldnerische Bürgschaft), zu verlangen.

Ebensowenig steht dieser Gesichtspunkt nach Auffassung des Bundesrates einer gewissen Bonitätsprüfung des Bürgen entgegen, soweit dabei nicht nach dem Sitz des die Bürgschaft leistenden Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens differenziert, sondern ohne eine solche Anknüpfung die gleichen Beurteilungsmaßstäbe wie an inländische Bürgen angelegt werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine Regelung hinzuwirken, die den öffentlichen Behörden in gewissem Umfang eine Bonitätsprüfung ermöglicht.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Amts- bzw. Gerichtssprache unberührt bleiben, daß also die Bürgschaftserklärung in der Amts- bzw. Gerichtssprache des Mitgliedstaates abzugeben ist, dessen öffentliche Behörde die Bürgschaft anzunehmen hat. Dies sollte unbedingt klargestellt werden.

EG
Fz

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß mit der Ausweitung der Betätigungsfelder der Finanzdienstleistungsunternehmen auf den gesamten EG-Raum die berechtigten Interessen der Sicherungsnehmer nicht vernachlässigt werden dürfen. Im Interesse einer effektiven Rechtsverwirklichung hält es der Bundesrat daher für notwendig, daß zum Schutze der Sicherungsnehmer Klagen aus dem Sicherungsverhältnis jedenfalls auch beim allgemeinen Gerichtsstand des Sicherungsnehmers anhängig gemacht werden können. ...

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf eine entsprechende Regelung hinzuwirken, wonach die Bürgschaft nur dann entgegengenommen werden muß, wenn der Bürge gleichzeitig damit eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung anbietet.

EG
R

6. Nach Auffassung des Bundesrates werden Gerichte von dem in Artikel 1 verwendeten Begriff der "öffentlichen Behörde" nicht erfaßt. Die gegenteiligen Ausführungen in der Begründung zu dieser Bestimmung vermögen den Geltungsbereich des vorgeschlagenen Rechtsaktes nicht zu erweitern. Die Bundesregierung wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, daß das Gewollte im Text des Rechtsaktes eindeutig zum Ausdruck kommt.

EG
R

7. Eine Einbeziehung der Gerichte erscheint insoweit problematisch, als das Bürgschaftsrisiko von einem privaten Verfahrensbeteiligten zu tragen ist.

Es sollte jedenfalls darauf hingewirkt werden, daß in dem fraglichen Bereich die Bürgschaft nur solcher Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen angenommen werden muß, die einem entsprechenden Sicherungsfonds angeschlossen sind.

EG
R

8. Sollte das unter Ziffer 5 geäußerte Anliegen nicht durchsetzbar sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, ob den gewichtigen Interessen der privaten Prozeßbeteiligten nicht so hohes Gewicht zukommt, daß es im Allgemeininteresse gerechtfertigt wäre, die in Artikel 1 vorgesehene Verpflichtung davon abhängig zu machen, daß die bürgschaftsleistenden Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen eine Niederlassung oder einen Vertreter im Inland haben.

...

B

9. Der Wirtschaftsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu
nehmen.